

# **VERWERTUNGSBEDINGUNGEN BETREFFEND DEN VERKAUF DES**

## **UNTERNEHMENS DER ESIM CHEMICALS GMBH**

### **FASSUNG DEZEMBER 2025**

#### **1. Geltung**

Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 15.10.2025 wurde über das Vermögen der ESIM Chemicals GmbH („ESIM“) das Konkursverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Dr. Thomas Zeitler zum Insolvenzverwalter („Insolvenzverwalter“) bestellt. Der Insolvenzverwalter führt das Unternehmen seit Insolvenzeröffnung („IE“) fort. Am 28.11.2025 hat das Insolvenzgericht (Landesgericht Linz) den Beschluss gefasst: „Das Unternehmen wird fortgeführt“. Der Insolvenzverwalter hat die Absicht, das Unternehmen der ESIM im Rahmen eines strukturierten Verkaufsprozesses als Ganzes im Rahmen eines Asset Deals an den Bestbieter zu verkaufen, wobei der dazu erstellte Kaufvertragsentwurf den Kaufgegenstand beschreibt. Der Insolvenzverwalter hat PwC Advisory Services GmbH („PwC“) beauftragt, ihn bei der Durchführung des strukturierten Verkaufsprozesses zu unterstützen. Interessenten haben die Möglichkeit, ihr Interesse am Erwerb des Unternehmens beim Insolvenzverwalter oder bei PwC zu deponieren, und erhalten dann von PwC einen „Process Letter“, in dem der zeitliche Verlauf des Verkaufsprozesses beschrieben ist. Es ist daran gedacht, im Zuge des Verkaufsprozesses weitere Process Letters an die Interessierten zu versenden. Interessenten, die sich am Verkaufsprozess beteiligen, unterwerfen sich diesen Verwertungsbedingungen, und zwar unabhängig davon, ob diese Verwertungsbedingungen vom Interessenten explizit akzeptiert und/oder unterschrieben werden/wurden (oder nicht). Mit der Abgabe eines - wenn auch zunächst unverbindlichen - unterwirft sich der Interessent diesen Verwertungsbedingungen und den in Punkt 2 erwähnten Dokumenten. Gleiches gilt für die Process Letter, die von PwC versendet werden. Zweck des Verkaufsprozesses ist es, einen Bestbieter betreffend den Verkauf des Unternehmens der ESIM zu ermitteln. Der Insolvenzverwalter ist jedoch zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, das Unternehmen der ESIM oder einzelne Vermögensgegenstände an einen Interessenten zu verkaufen.

#### **2. AGB**

Für den Fall, dass der Insolvenzverwalter dem Interessenten (auch) bewegliches körperliches Vermögen verkauft, gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Kaufverträgen über bewegliches körperliches Vermögen im Rahmen von Verwertungen in Insolvenzverfahren (Version März 2024), und zwar subsidiär zu dem abzuschließenden Kaufvertrag.

#### **3. Zweck der Verwertung**

Zweck der Verwertung ist die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger im Insolvenzverfahren, unter Beachtung der Rechte Dritter am beweglichen körperlichen Vermögen des Schuldners.

#### **4. Veröffentlichung in der Ediktsdatei**

Der Insolvenzverwalter hat seine Absicht, das Unternehmen zu veräußern, in der Ediktsdatei veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst in der Regel auch den Text dieser Verwertungsbedingungen, die in Punkt 2 erwähnten AGB, den Text für den abzuschließenden Kaufvertrag und Gutachten. Interessenten, die ein Angebot abgeben, geben dieses vor dem Hintergrund der Geltung der genannten Dokumente ab.

#### **5. Angebotsfrist**

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, in der Ediktsdatei oder auf andere Weise, insbesondere auch durch PwC, eine Angebotsfrist festzulegen. Ist der Insolvenzverwalter der Ansicht, dass die Angebotsfrist verändert werden sollte, ist er dazu jederzeit berechtigt. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, auch Angebote in den Verwertungsprozess einzubeziehen, die nach Ablauf der Angebotsfrist einlangen.

#### **6. Ausscheiden von Angeboten**

Der Insolvenzverwalter ist jederzeit berechtigt, Angebote auszuscheiden. Eine Verpflichtung zum Verkauf besteht nicht.

#### **7. Ermittlung des Bestbieters**

Der Insolvenzverwalter beurteilt, ob und welche Angebote bis zum Ende der Angebotsfrist eingelangt sind. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, eines dieser Angebote unverhandelt anzunehmen, mit einem oder mehreren Interessenten Verhandlungen aufzunehmen, eine Versteigerung (siehe Punkt 13) anzuberaumen oder eine andere Methode zur Ermittlung des Bestbieters zu wählen. Bestbieter ist derjenige Interessent, der nach der Ansicht des Insolvenzverwalters das beste Angebot gelegt hat. Bestbieter können auch Bieter werden, die ihr Angebot erst nach Ablauf der Angebotsfrist abgegeben haben. Bestbieter haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Insolvenzverwalter irgendetwas verkauft. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, dem zweitbesten Interessenten mitzuteilen, dass es ein besseres Angebot gibt und diesen zum Überbot einzuladen. Dies kann auch wiederholt stattfinden. Dazu ist der Insolvenzverwalter auch berechtigt, Details aus den Angeboten der jeweils anderen Bieter mitzuteilen.

#### **8. Angebote im eigenen Namen**

Der Interessent erklärt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu bieten und nicht

als Treuhänder aufzutreten. Der Interessent ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter Änderungen im Hinblick auf solche Umstände unverzüglich offenzulegen.

#### **9. Absprachen**

Die Interessenten sind verpflichtet, es zu unterlassen, sich zu kartellieren oder sich sonst mit anderen Interessenten abzusprechen. Es ist den Interessenten nicht gestattet, einen anderen Interessenten

über Bedingungen eines von einem Interessenten abgegebenen Angebots zu informieren, auch nicht betreffend das eigene Angebot.

#### **10. Bindungsfrist**

Für den Fall, dass der Bestbieter den Kaufpreis nicht unverzüglich entrichtet und der Insolvenzverwalter vom Kaufvertrag zurücktritt, bleiben die anderen Interessenten, die nicht Bestbieter sind/waren, an ihr Angebot trotzdem so lange gebunden, bis feststeht, dass der Insolvenzverwalter das bewegliche körperliche Vermögen einem anderen Bieter verkauft hat, der alle seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt hat.

#### **11. Mindestpreis**

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, einen Mindestpreis auszurufen. Der Insolvenzverwalter ist trotzdem berechtigt, unter einem solchen Preis zu verkaufen.

#### **12. Überbot**

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, das Ausmaß für ein Überbot festzulegen. Dies ist nicht notwendigerweise ein bestimmter Prozentsatz des Preises, der überboten werden soll.

#### **13. Versteigerung und Bankgarantie**

Als Versteigerung gilt jede vom Insolvenzverwalter gewählte Methode, mit der dieser den Zweck verfolgt, den Bestbieter zu ermitteln. Der Insolvenzverwalter ist u.a. berechtigt, eine förmliche Versteigerung (unter Bekanntgabe von Ort und Zeit) unter Anwesenden anzuberaumen und die Bedingungen für die Teilnahme an einer solchen festzulegen, den Bestbieter telefonisch zu ermitteln oder zu diesem Zweck zu einer bi- oder multilateralen Video- oder Telefonkonferenz einzuladen. Für den Fall, dass der Insolvenzverwalter eine Versteigerung durchführt, ist der Interessent verpflichtet, am Tag der beabsichtigten Versteigerung, und zwar mindestens 3 Stunden vor dem vom Insolvenzverwalter angesetzten Termin, dem Insolvenzverwalter eine abstrakte Bankgarantie einer österreichischen erstklassigen Bank zu übergeben, die der Besicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Interessenten aus dem – nach Durchführung der Versteigerung und Zuschlagserteilung - abzuschließenden Kaufvertrag dient. Die Bankgarantie hat einen Betrag aufzuweisen, der 150% über dem vom Interessenten gebotenen Bruttokaufpreis liegt und eine Laufzeit bis 12 Monate nach dem Tag der Unterfertigung des Kaufvertrages auszuweisen.

#### **14. Vorläufiger Zuschlagsentscheidung**

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, eine vorläufige Zuschlagsentscheidung zu treffen und die endgültige Zuschlagsentscheidung davon abhängig zu machen, dass der Bieter bestimmte Verpflichtungen erfüllt oder Handlungen setzt, etwa die Bezahlung des Kaufpreises.

## **15. Exekutionsordnung**

Das Verwertungsverfahren erfolgt in Form einer freihändigen Verwertung an den nach Ansicht des Insolvenzverwalters Bestbieter unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung (EO).

## **16. Gebot und Angebot**

Jedes Gebot ist ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages auf der Grundlage der in Punkt 2 erwähnten Dokumente und gilt jedenfalls bis zum Ablauf der in Punkt 10 genannten Frist.

## **17. Vertragsunterfertigung und Bankgarantie**

Der Interessent ist verpflichtet, am Tag der beabsichtigten Unterfertigung eines Kaufvertrages, und zwar mindestens 3 Stunden vor dem vom Insolvenzverwalter angesetzten Termin, dem Insolvenzverwalter eine abstrakte Bankgarantie einer österreichischen erstklassigen Bank zu übergeben, die der Besicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Interessenten aus dem abzuschließenden Kaufvertrag dient. Die Bankgarantie hat einen Betrag aufzuweisen, der 25% über dem in Rede stehenden Bruttokaufpreis liegt und eine Laufzeit bis 12 Monate nach dem Tag der Unterfertigung des Kaufvertrages auszuweisen. Für den Fall, dass der Insolvenzverwalter eine Versteigerung durchgeführt und der Interessent ordnungsgemäß davor eine Bankgarantie im Sinne des Punktes 13 gelegt hat, entfällt die in diesem Punkt 17 geregelte Verpflichtung, zur Unterfertigung des Kaufvertrages neuerlich eine Bankgarantie beizubringen.

## **18. Vollzug**

Für den Fall, dass der Insolvenzverwalter dies verlangt, ist der Interessent verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag auch schon vor Eintritt allfälliger aufschiebender Bedingungen, unter denen der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, zu erfüllen.

## **19. Geheimhaltung**

Die Bieter verpflichten sich, Informationen, die sie über den Schuldner oder über Dritte im Zuge des Insolvenzverfahrens und insbesondere im Zuge des Verwertungsverfahrens erhalten, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Bieter über eine solche Information bereits verfügt hat, diese öffentlich bekannt ist oder sie auf andere Weise rechtmäßig erlangt hat.